Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeines

Sämtlichen Verkäufen, Lieferungen und Leistungen mit Ausnahme von Vermietungen mit Gewerbetreibenden und Vollkaufleuten liegen ausschließlich unsere nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde. Jeglichen etwaigen ertgegenstehenden Geschäftsbedingungen widersprechen wir hiemit ausdrücklich. Diese werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir Ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns ausdrücklich widersprechen.

§ 2 Angebot

Basis für den Vertragsabschluss ist das jeweilige Angebot der E. Rutenbeck GmbH & Co. KG, in dem der Leistungsumfang und die Vergütung festgehalten sind. Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Im Falle der Nichtverfügbarkeit ist die E. Rutenbeck GmbH & Co. KG nicht zur Leistung verpflichtet. Eine Lieferpflicht besteht nur für bestätigte Aufträge. Irrtum und Druckfehler behält sich die E. Rutenbeck GmbH & Co. KG vor. Die zu einem Angebot gehörenden Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, Leistungs- und sonstige Eigenschaftsbeschreibungen sowie sonstige Informationen über Produkte und Leistungen sind nur annährend verbindlich. Die Prospekte werden ständig überarbeitet. Produktänderungen bleiben daher vorbehalten. Bestimmte Eigenschaften der zu liefernden Ware gelten nur dann als zugesichert, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

Der Vertrag kommt mit Zugang unserer schriftlichen Auftragsbestätigung zustande. Mündliche Zusagen von Angestellten, Außendienstmitarbeitern und Vertretern sind für uns nur dann verbindlich, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt werden. Ist eine Bestellung des Bestellers als Angebot gemäß §145 BGB anzusehen, so können wir diese innerhalb von 4 Wochen annehmen. Auftragsbestätigungen sind stets unverzüglich auf ihre Richtigkeit zu prüfen und eventuelle Unstimmigkeiten unverzüglich zu beanstanden. Als genehmigt gelten alle nicht unverzüglich beanstandeten Auftragsbestätigungen.

§ 3 Lieferung und Leistung

Die Einhaltung von Fristen für Lieferungen und Leistungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefemden Unterlagen und Freigaben sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Besteller voraus. Die Fristen verlängern sich angemessen, wenn diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt werden. Liefertermine werden durch die E. Rutenbeck GmbH & Co. KG enverzüglich mit Informationen und Unterlagen, die für die Erbringung der Leistung erforderlich sind. Der Besteller trägt den Aufwand, der dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge seiner unrichtigen, unvollständigen oder nachträglich geänderten Angaben von der E. Rutenbeck GmbH & Co. KG wiederholt werden müssen oder verzögert werden. Soweit eine Lieferung an Vertragspartner nicht möglich ist, weil die gelieferte Ware nicht durch die Eingangstür, Haustür oder den Zugang des Bestellers passt oder weil der Besteller nicht unter der von ihm angegebenen Lieferadresse angetroffen wird, obwohl der Lieferzeitpunkt dem Besteller mit angemessener Frist angekündigt wurde, trägt der Besteller die Kosten für die erfolglose Anlieferung.

Die von uns genannten Lieferfristen sind Circa-fristen. Die Lieferfrist gilt als gewahrt, wenn die Ware innerhalb der Lieferfrist zum Versand gebracht oder die Bereitstellung der Lieferung angezeigt worden ist. Soilte sich die Ablieferung aus vom Besteller zu vertretenden Gründen verzögern, gilt die Frist mit Meldung der Versandbereitschaft innerhalb der Frist als eingehalten.

Ist die Nichteinhaltung der Fristen auf höhere Gewalt, z.B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Terror. Naturkatastrophen oder auf Ereignisse, z.B. Streik, Aussperrung, zurückzuführen, verlängern sich die Fristen angemessen. Export- und Handelsbeschränkungen auf Grund Änderungen der politischen Verhältnisse, sowie Betriebsstörungen, Betriebseinschränkungen und ähnliche Ereignisse, die Vertragserfüllung unmöglich und unzumutbar machen, gelten ebenfalls als höhere Gewalt. Die E. Rutenbeck GmbH & Co. KG ist verpflichtet, den Besteller unverzüglich über Grund und voraussichtliche Dauer der Verzögerung zu informieren. Die E. Rutenbeck GmbH & Co. KG wird von ihren Lieferverpflichtungen frei, wenn der E. Rutenbeck GmbH & Co. KG aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, die Lieferung unmöglich wird. Die E. Rutenbeck GmbH & Co. KG ist verpflichtet, den Besteller unverzüglich über die eingetretene Unmöglichkeit und deren Ursache zu informieren. Die E. Rutenbeck GmbH & Co. KG ist berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, sobald bezüglich des Bestellers ein Antrag auf Eröffnung des gerichtlichen Insolvenz- oder Insolvenzplanverfahrens gestellt ist.

Die E. Rutenbeck GmbH & Co. KG kann Teillieferungen vornehmen und gesondert berechnen. Bei Zahlungsverzug ist die E. Rutenbeck GmbH & Co. KG berechtigt, weitere Lieferungen bis zur Regulierung sämtlicher fälliger Rechnungen zurückzuhalten.

&4 Versand

Der Versand von Waren erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Eine Transportversicherung wird von der E. Rutenbeck GmbH & Co. KG abgeschlossen. Bei Fehlen einer ausdrücklichen Weisung des Bestellers ist die E. Rutenbeck GmbH & Co. KG berechtigt, die Versandart, das Transportmittel, sowie den Spediteur oder Frachtführer zu bestimmen. Mit der Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer geht die Gefahr auf den Besteller über. Bei Transportschäden hat der Besteller unverzüglich eine Schadensmeldung bei den zuständigen Stellen zu veranlassen.

Werden Versand oder Zusteilung auf Wunsch des Bestellers um mehr als vier Wochen nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, kann dem Besteller für jeden angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 5% des Preises der Gegenstände der Lieferungen max. 50 % des Preises berechnet werden. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt unberührt. Sollte der Besteller troz einer gestellten Nachfrist im Annahmeverzug verbleiben, ist die E. Rutenbeck GmbH & Co. Koberechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz in Höhe von 35% des Preises wegen Nichterfüllung zu verlangen. Bei Waren, die ausschließlich für den

Besteller gefertigt oder bearbeitet wurden, z.B. personalisierte Waren hat der Besteller auch bei Nichtabnahme den vollen Preis zu entrichten.

§ 5 Mitwirkung des Bestellers

Der Besteller ist verpflichtet, die für die Durchführung des Auftrages zur Verfügung gestellten Unterlagen (Bildmaterial, Logos, Texte, etc) auf bestehende Urheber-, Kennzeichenrechte oder sonstige Rechte Dritter zu prüfen. Die E. Rutenbeck GmbH & Co. KG haftet nicht bei Verletzung derartiger Rechte. Wird die E. Rutenbeck GmbH & Co. KG bei einer solchen Rechtsverletzung in Anspruch genommen, so hält der Besteller die E. Rutenbeck GmbH & Co. KG schad- und klaglos. Er hat ihr sämtliche Nachteile zu ersetzen, die ihr durch eine Inanspruchnahme Dritter entstehen.

§ 6 Warenrücknahme

Eine Rücknahme von gelieferten Waren kann grundsätzlich nur erfolgen, wenn bei der Bestellung ausdrücklich und schriftlich ein Rückgaberecht vereinbart wurde. Personalisierte Waren und Sonderanfertigungen sind grundsätzlich von der Rücknahme ausgeschlossen. Ein Rückgaberecht besteht für den Besteller nicht.

§ 7 Preisstellung

Grundsätzlich gelten unsere Preise ab Werk. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der am Tag der Rechnungsausstellung geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer, Fracht-, Zoll-, Versicherungs- und Verpackungskosten. Expresskosten gehen stets zu Lasten des Bestellers.

§ 8 Zahlungsbedingungen und Zahlungsverzug

Unsere Rechnungen sind zahlbar per Vorauskasse oder sofort nach Lieferung rein netto, falls keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden. Der Abzug von Skonto durch den Besteller ist nicht zulässig. Ein Skontoabzug ist nur zulässig, wenn dieser vereinbart wurde und keine anderweitigen Zahlungsrückstände bestehen. Bei Lieferungen ins Ausland wird Vorauskasse erhoben. Verlangt die E. Rutenbeck GmbH & Co. KG Vorauskasse, ist diese binnen zehn. Kalendertagen nach Erhalt der Rechnung zu leisten.

Gerät der Besteller bei einer Rechnung über das eingeräumte Zahlungsziel hinaus in Verzug, so ist die E. Rutenbeck GmbH & Co. KG berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz, zu berechnen, soweit sie nicht einen höheren Verzugsschaden nachweist. Der Besteller hat alle mit der Eintreibung der Forderung verbundenen Kosten und Aufwände zu tragen. Auch sind alle anderen Rechnungen sofort zur Zahlung fällig und die E. Rutenbeck GmbH & Co. KG ist berechtigt, von allen weiteren, noch nicht erfüllten, Lieferverträgen zurückzutreten. Im Falle des Vorhandenseins von Mängeln steht dem Besteller ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu, soweit dies nicht in einem angemessenen Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung (insbesondere einer Mangelbeseitigung) steht.

§ 9 Gewährleistung

Die E. Rutenbeck GmbH & Co. KG ist verpflichtet, dem Besteller die Ware frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen. Die Sachmängelfreiheit hat zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs der Ware auf den Besteller vorzuliegen.

Die Gewährleistung erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen, wobei wir im Falle eines Mangels der Ware nach Wahl des Bestellers zunächst nachliefern oder nachbessern. Schlägt die Nachbesserung fehl oder ist die nachgelieferte Ware ebenfalls mangelhaft, so kann der Besteller die Ware gegen Rückerstattung des vollen Kaufpreises zurückgeben oder die Ware behalten und den Kaufpreis mindern. Informationen über eventuelle Herstellergarantien können der Produktdokumentation entnormen werden.

§ 10 Eigentumsvorbehalt und verlängerter Eigentumsvorbehalt

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung, bei Hereingabe von Schecks bis zu deren Einlösung, Eigentum der E. Rutenbeck GmbH & Co. KG.

Im Falle des Verkaufs der Ware gelten die gegen den weiteren Erwerber entstehenden Forderungen bis zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen des Bestellers als an die E. Rutenbeck GmbH & Co. KG abgetreten und zwar in der Höhe von deren Forderungen. Vertragswidriges Verhalten des Bestellers berechtigt die E. Rutenbeck GmbH & Co. KG zur Zurücknahme der Lieferung, insbesondere bei Zahlungsverzug. Dem Besteller ist untersagt, die Waren zu verpfänden. Der Besteller ist verpflichtet, das Eigentum der E. Rutenbeck GmbH & Co. KG gegen Feuer, Wasser oder Diebstahl zu versichern.

§ 11 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Sonstiges

Für sämtliche Aufträge gilt deutsches Recht Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Köln. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Unberührt bleiben zwingende Bestimmungen des Staates, in dem der Auftragnehmer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise ungültig sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Klauseln nicht. Ungültige Bestimmungen sind so umzudeuten, dass der mit dieser Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird, es sei denn, dass die Ungültigkeit auf einer Vorschrift beruht, die den Schutz eines einzelnen bezweckt.

§ 12 Hinweis zum Datenschutz

Zur Erfüllung der Geschäftszwecke der E. Rutenbeck GmbH & Co. KG werden der Name des Bestellers sowie die Angaben zur Lieferung und Rechnungsstellung in einem automatisierten Verfahren gespeichert. Es werden keinerlei Daten weitergegeben; diese werden vielmehr ausschließlich intern im Dienste der Vertragsabwicklung genutzt